



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts vom 3. Februar 2009 (GVo) Stand: 1. Juli 2024

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts vom 3. Februar 2009 (GVo; SG 519.400) wurde letztmals am 1. Juli 2017 revidiert. Zum einen ist aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen wie dem kantonalen Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG), dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und dem kantonalen Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) eine Anpassung der Verordnung notwendig geworden. Zum anderen erfordern Änderungen in einigen Verfahrensabläufen, wie beispielsweise die aufwändigere Archivierung von Dokumenten, eine Revision der rechtlichen Grundlage. Weiter entstanden besonders beim Bevölkerungsamt Basel-Stadt durch nicht wahrgenommene Termine durch Kundinnen und Kunden oder erforderliche Mahnschreiben im Zusammenhang mit ausstehenden Dokumenten zunehmend Kosten, die bisher nicht auf die verursachenden Personen übertragen werden konnten. Ferner lagen verschiedene Gebühren unter den verursachten Kosten für die Verwaltung und entsprachen nicht mehr dem Kostendeckungsprinzip. Und schliesslich wies die bisher geltende Verordnung Bedarf an redaktionellen Korrekturen auf.

2. Die wichtigsten Änderungen

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wurden wenige neue Gebühren eingeführt. Eine Neuerung stellt etwa die Einführung einer sogenannten «no show»-Gebühr für unentschuldigtes Nichterscheinen zu einem behördlichen Termin dar. Im Vergleich zu früher werden heute zahlreiche behördliche Leistungen auf Termin erbracht. Dies ermöglicht auf Seiten der Verwaltung eine bessere Planung respektive einen effizienteren Einsatz der vorhandenen Personal- und Infrastrukturressourcen. Werden diese Termine nicht wahrgenommen, so entstehen unproduktive Wartezeiten und ein Zusatzaufwand für die Neuansetzung eines Ersatztermins. Diese sollen künftig im Sinne des Verursacherprinzips von den säumigen Kundinnen und Kunden übernommen werden. Gleiches gilt für die neue Gebühr für die Aufforderung zur Einreichung von Dokumenten (ab der zweiten Mahnung).

Mit der Totalrevision wurden – wo nötig – mit Blick auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auch bestehende Gebühren angepasst. So wurde beispielsweise die Gebühr für Adressauskünfte durch das Einwohneramt an den aktuellen Arbeitsaufwand angepasst – für Einzelauskünfte auf 10 Franken, bei sogenannten Listenauskünften, bei denen gleichzeitig mehrere Adressen nachgefragt werden, auf 5 Franken pro Adresse. Bisher bestand ein Gebührenrahmen bis 20 Franken, wobei in der Praxis für Einzelauskünfte 6 Franken und für Listenauskünfte drei Franken pro Adresse berechnet wurden. Mit dieser Gebührenerhöhung gleicht Basel-Stadt seine Gebühren den durch-

schnittlichen Gebühren anderer Kantone an. Ebenfalls an den entsprechenden Verwaltungsaufwand und die Gebühr anderer grösserer Kantone angepasst wurde die Gebühr für die Prüfung einer Verpflichtungserklärung durch das Migrationsamt, die von 25 auf 50 Franken erhöht werden.

Gestrichen werden hingegen obsolete Gebühren, wie beispielsweise die Gebühr für den Versand von Papierakten. Diese entfällt aufgrund der Einführung der elektronischen Aktenführung. Damit wird einem Anliegen der Schweizer Justiz in Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren vorgegriffen (Digitalisierung der Justizprozesse durch das Projekt Justitia 4.0¹) und gleichzeitig werden Kompatibilitäten sichergestellt. Auch gestrichen wurde die Spruchgebühr betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und Ausschaffungsgefängnisses.

Und schliesslich wurden die in der bisherigen Verordnung genannten verschiedenen Bescheinigungen (z.B. Lebensbescheinigung), Bestätigungen (z.B. Wohnsitzbestätigung) und Zeugnisse (z.B. Kostenerlasszeugnis) aufgrund ihrer einheitlichen Gebühr zugunsten einer besseren Lesbarkeit unter dem Obergriff «amtliche Bescheinigungen» zusammengefasst.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

| | |
|---|--|
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die im Bereich Bevölkerungsdienste und Migration zuständigen Stellen erheben für erbrachte Dienstleistungen und erlassene Verfügungen Gebühren gemäss den nachstehenden Ansätzen und Regelungen.</p> <p>² Für das polizeiliche Ermittlungsverfahren gemäss der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 bleibt die kantonale Gebührenverordnung für die Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ <u>Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Beglaubigungen, der Einwohnerkontrolle, des Namensrechts, des Ausländerrechts und des amtlichen Schriftensrechts, soweit sie nicht in anderen Erlassen des Bundes oder des Kantons geregelt ist.</u></p> |
|---|--|

§ 1 Abs. 1:

Der Geltungsbereich wird präzisiert, indem die einzelnen Themenbereiche der GVo einzeln aufgezählt werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Gebührenregelungen von Bund und Kanton.

§ 1 Abs. 2 alt:

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da ein entsprechender Verweis nicht mehr notwendig ist.

¹ Das Projekt Justitia 4.0 verfolgt im Auftrag der Justizdirektorinnen und -direktoren und der Justizkonferenz die Digitalisierung der Schweizer Justiz. Die Anwaltschaft ist ebenfalls am Projekt beteiligt. Ziel des Projektes ist es, die heutigen Papierakten durch elektronische Dossiers zu ersetzen. Der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht sollen künftig in allen Verfahrensabschnitten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahrens elektronisch über die zentrale Justizplattform justitia.swiss erfolgen.

| | |
|---|---|
| <p>§ 2 Allgemeine Verwaltungsgebühren ¹ Die Gebühr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2 2. Für Porti, Telefon, Fax usw. die effektiven Kosten 3. Für den Aktenversand (exkl. Proto) CHF 15 <ol style="list-style-type: none"> a) Für schriftliche Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 40 b) Betreffend Verzugszins, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen gelten die entsprechenden Vorschriften der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren. | <p>§ 2 Allgemeine Verwaltungsgebühren ¹ Die Gebühr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das <u>Erstellen</u> von Fotokopien, pro Kopie CHF 2_i; 2. Für <u>Kommunikations- und Übermittlungsleistungen</u>, die effektiven Kosten_i. 3. Für den Aktenversand (exkl. <u>Porte</u>) CHF 15_i; a) Für schriftliche Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 40_i; b) Betreffend Verzugszins, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen gelten die entsprechenden Vorschriften der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren. |
|---|---|

§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 alt:

Neu erfolgt die Übermittlung von Verfahrensakten ausnahmslos elektronisch, weshalb für die Versendung von Papierakten keine Gebühr mehr erhoben wird.

Die Gebühren von 40 Franken für schriftliche Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind, werden neu als Gebührenzuschlag in § 9 geregelt.

Der Verweis auf die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren betreffend Verzugszins, Mahngebühren und Umtriebsgebühren ist nicht mehr notwendig und somit zu streichen.

| | |
|--|--|
| <p>§ 3 Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle ¹ Die Gebühr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Zeugnisse und Bescheinigungen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1.a) für die Wohnsitzbescheinigung CHF 20 1.b) für die Wohnsitzbestätigung für das Generalabonnement der SBB, pro Familie CHF 20 1.c) für das Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 20 1.d) für das Kostenerlasszeugnis CHF 20 1.e) für die Lebensbescheinigung CHF 10 1.f) für Lebensbescheinigungen, die besonderen zeitlichen Aufwand erfordern CHF 20 1.g) ... 2. Für die Schriftenbesorgung CHF 20 3. Für Schriftennachsendungen an Personen, die den hiesigen Wohnsitz ohne sofortige Abmeldung aufgegeben haben CHF 20 4. Für Auszüge aus dem Einwohnerregister, pro Auszug CHF 20 5. Für Register- und Archivauskünfte, pro Anfrage CHF 20 6. Für Adressauskünfte, pro Adresse bis CHF 20 7. ... 8. Für die Anmeldung, pro Person CHF 25 8.^{bis} Für die Abmeldung, <ol style="list-style-type: none"> a) pro Person CHF 20 | <p>§ 4 Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle ¹ Die Gebühr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Zeugnisse und <u>amtliche</u> Bescheinigungen CHF 20_i; 2. Für <u>Lebensbescheinigungen am Schalter</u> CHF 10_i; 3. Für <u>Schriftenbesorgung und Schriftennachsendungen insbesondere</u> CHF 20_i; 1.a) für die Wohnsitzbescheinigung CHF 20_i; 1.b) für die Wohnsitzbestätigung für das Generalabonnement der SBB, pro Familie CHF 20_i; 1.c) für das Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 20_i; 1.d) für das Kostenerlasszeugnis CHF 20_i; 1.e) für die Lebensbescheinigung CHF 10_i; 1.f) für Lebensbescheinigungen, die besonderen zeitlichen Aufwand erfordern CHF 20_i; 1.g) ... 2. Für die <u>Schriftenbesorgung</u> CHF 20_i; 3. Für Schriftennachsendungen an Personen, die den hiesigen Wohnsitz ohne sofortige Abmeldung aufgegeben haben CHF 20_i; 4. Für <u>Auszüge aus dem Einwohnerregister, pro Auszug</u> CHF 20_i; 4. Für Adressauskünfte, <ol style="list-style-type: none"> a) pro Adresse bis CHF 10 b) bei Listenauskünften pro Adresse CHF 5; |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>b) pro Haushalt CHF 40</p> <p>9. Für die Neuanmeldung einer Person, sofern diese ihr fehlendes Verschulden an der amtlichen Streichung nicht nachweisen kann CHF 40</p> <p>10...</p> <p>11. Für die Ausstellung eines Heimatausweises,</p> <p>11.a) pro Person CHF 25</p> <p>11.b) ...</p> <p>11.c) ...</p> <p>11.d) Verlängerung CHF 15</p> <p>12. ...</p> <p>13. Für die Registrierung oder Änderung eines Geschäftseintrages CHF 25</p> | <p>5. Für Register- und Archivauskünfte, pro Anfrage CHF <u>30</u>; 7. ...</p> <p>6. Für die Anmeldung, pro Person CHF 25; 7. Für die Abmeldung,</p> <p>a) pro Person CHF 20 b) pro Haushalt CHF 40;</p> <p>8. Für die Neuanmeldung einer Person, sofern diese ihr fehlendes Verschulden an der schuldhaften amtliche Streichung nicht nachweisen kann CHF 40; 10...</p> <p>9. Für die Ausstellung eines Heimatausweises,</p> <p>a) pro Person CHF 25 11.b) ... 11.c) ... b) Verlängerung CHF 15;</p> <p>12. ...</p> <p>10. Für die Registrierung oder Änderung eines Geschäftseintrages CHF <u>25</u>.</p> |
|---|---|

§ 4 Abs. 1:

Ziff. 1:

Der bisherige § 3 ist neu übersichtlicher aufgebaut und deutlich kürzer. Verschiedene kostenpflichtige Leistungen können aufgrund ihrer identischen Kosten unter dem Oberbegriff «amtliche Bescheinigungen» zusammengefasst werden. So fällt beispielsweise auch das Ausstellen eines Kostenerlasszeugnisses neu unter Ziffer 1. Die Gebühr von 20 Franken bleibt gleich. Die in der bisherigen Bestimmung genannten Auszüge aus dem Einwohnerregister werden hauptsächlich für das Erstellen von sogenannten Mieterspiegeln benötigt. Sie werden neu ebenfalls unter die «amtlichen Bescheinigungen» in Ziff. 1 subsummiert.

Ziff. 3:

Unter Schriftenbesorgung versteht man die behördliche Beschaffung von Dokumenten wie Heimatscheinen oder -ausweisen von zuziehenden Personen, die ihrer Pflicht zur Beibringung dieser Dokumente bei der Anmeldung in Basel-Stadt nicht nachgekommen sind. Bei der Schriftennachsendung handelt es sich um Nachsendungen von im Einwohneramt Basel-Stadt deponierten Heimatscheinen an den neuen Wohnsitz einer weggezogenen Person. Beide Verwaltungshandlungen wurden bereits bisher mit einer Gebühr von 20 Franken belegt, neu werden sie jedoch in einer Bestimmung genannt.

Ziff. 4:

Für Adressauskünfte bestand bisher ein Gebührenrahmen bis 20 Franken, wobei in der Praxis für Einzelauskünfte grundsätzlich 6 Franken berechnet wurden. Für die bisher nicht geregelten sogenannten Listenauskünfte, einer Liste mehrerer Adressen, wie sie beispielsweise für Klassentreffen angefragt werden, wurden bisher 3 Franken pro Adresse berechnet. Neu wird diese Gebühr für Einzelauskünfte auf 10 Franken und bei den Listenauskünften auf 5 Franken pro Adresse festgelegt. Mit dieser Gebührenhöhe passt sich Basel-Stadt den durchschnittlichen Gebühren anderer Kantone an.

Ziff. 5:

Bei Archivauskünften decken die bisherigen Gebühren in Höhe von 20 Franken nicht (mehr) den Aufwand des Einwohneramtes, weshalb sie auf 30 Franken erhöht werden. Für die Recherche ist eine Abklärung vor Ort beim Staatsarchiv notwendig, das sich in einer anderen Lokalität befindet.

Bei einem Stundenansatz von mindestens 100 Franken und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ist eine Gebühr von 30 Franken pro Auskunft angemessen.

| | |
|--|---|
| | <p>§ 5 Gebühren im Bereich Namensänderungen</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt:</p> <p>a) Für <u>Vornamensänderungen CHF 200;</u></p> <p>b) Für <u>Familiennamensänderungen CHF 400;</u></p> <p>c) Für <u>gleichzeitige Vor- und Familiennamensänderungen CHF 500.</u></p> <p>² <u>Stellen mehrere Familienmitglieder ein Namensänderungsgesuch, so kann die Gebühr reduziert werden.</u></p> |
|--|---|

§ 5 Abs. 1:

Die ordentliche Namensänderung ist gemäss § 38 Abs. 1, II. Ziff. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SG 211.110) kostenpflichtig. Der Gebührenrahmen reicht laut dieser Bestimmung, in der auch andere – von der Namensänderung unabhängige – Sachverhalte geregelt sind, von 35 bis 850 Franken und ist damit weit gefasst. Zu Gunsten einer verbesserten Gebührentransparenz gegenüber den betroffenen Personen und damit im Sinne der Rechtssicherheit werden neu fixe Gebühren festgelegt, je nachdem, ob der Vor- oder der Familienname geändert werden soll. Bei gleichzeitiger Vor- und Familiennamensänderung ist ein Rabatt von 100 Franken entsprechend dem Aufwand vorgesehen. Die vorgenannte Bestimmung in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird damit obsolet und deshalb gestrichen.

§ 5 Abs. 2:

Bei Familiengesuchen sind aufgrund des geringeren Gesamtaufwandes für die zuständige Behörde Reduktionen vorgesehen. Diese hängen von der Grösse der Familie ab.

| | |
|--|--|
| <p>§ 4 Gebühren auf dem Gebiet des Ausländerrechts</p> <p>¹ Die in Art. 8 und 12 der GebV-AuG aufgeführten Höchstgebühren gelten als kantonale Gebühren.</p> <p>² Es werden zudem die folgenden Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für ausländerrechtliche Verfügungen, insbesondere die Verweigerung einer Bewilligung, den Widerruf einer Bewilligung bis CHF 500</p> <p>b) Für die Verwarnung bis CHF 200</p> <p>c) Für die Aufhebung einer Verfügung nach § 4 Abs. 2 Bst. a, sofern die Verfügung aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten im Verfahren ergangen ist bis CHF 500</p> <p>d) Für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung CHF 25</p> <p>e) Für die Ausstellung von Bescheinigungen insbesondere die Anwesenheitsbescheinigung CHF 20</p> | <p>§ 6 Gebühren auf dem Gebiet des Ausländerrechts</p> <p>¹ Die in Art. 8 und 12 der <u>GebV-AIG</u> aufgeführten Höchstgebühren gelten als kantonale Gebühren.</p> <p>² Es werden zudem die folgenden Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für ausländerrechtliche Verfügungen, insbesondere die Verweigerung einer Bewilligung, den Widerruf einer Bewilligung bis CHF 500;</p> <p>b) Für die Verwarnung bis CHF 200;</p> <p>c) Für die Aufhebung einer Verfügung nach § <u>6</u> Abs. 2 Bst. a, sofern die Verfügung aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten im Verfahren ergangen ist bis CHF 500;</p> <p>d) <u>Für die Abschreibung des Verfahrens bis CHF 100;</u></p> <p>e) Für die Ausstellung <u>der von Bescheinigungen insbesondere die Anwesenheitsbestätigung CHF 20;</u></p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>f) die Bescheinigung betreffend Wegfall der Grenzgängereigenschaft CHF 20 g) Für die Bewilligung zur Absolvierung eines Praktikums CHF 20</p> | <p>f) Für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung CHF 50; g) Für die Bescheinigung betreffend Wegfall der Grenzgängereigenschaft CHF 20. h) Für die Bewilligung zur Absolvierung eines Praktikums CHF 20</p> |
|--|--|

§ 6 Abs. 2 lit. d:

Die Gebühr für die Abschreibung des Verfahrens wird zwecks höherer Transparenz neu explizit normiert und auf 100 Franken festgesetzt.

§ 6 Abs. 2 lit. e:

Ist eine ausländische Person nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung – beispielsweise, weil ihr diese nicht verlängert wurde – und darf sie sich dennoch bis zum Abschluss eines laufenden Bewilligungs- respektive Rekursverfahrens im Kanton Basel-Stadt aufhalten, stellt ihr das Migrationsamt eine sogenannte Anwesenheitsbestätigung aus. Sofern die ausländische Person die Umstände, die zum bewilligungslosen Aufenthalt geführt haben, nicht zu verschulden hat und sich der behördliche Aufwand für die Ausstellung der Anwesenheitsbestätigungen in einem angemessenen Rahmen hält, werden keine Gebühren erhoben. Hat die betroffene Person aber ihre Mitwirkungspflicht verletzt, indem sie bewusst für die Gesuchprüfung relevante Dokumente wie Identitätspapiere, zivilrechtliche Urkunden oder Nachweise für Erwerbstätigkeit oder Straflosigkeit nicht eingereicht hat, kann dem Verursacherprinzip folgend weiterhin eine Gebühr von 20 Franken erhoben werden. Von der Anwesenheitsbestätigung zu unterscheiden ist die im Einreiseverfahren – beispielsweise im Rahmen des Familiennachzugs zu einer in Basel-Stadt wohnhaften Person – zu erteilende Einreiseermächtigung: Bei dieser beträgt die zu bezahlende Gebühr 95 Franken und ist in Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG; SR 142.209) geregelt.

§ 6 Abs. 2 lit. f:

Die Gebühr für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung entspricht nicht mehr dem verursachten Aufwand des Migrationsamtes und wird dem Kostendeckungsprinzip entsprechend von 25 auf 50 Franken angehoben. Die Bearbeitungszeit beträgt ungefähr 30 Minuten, was bei einem Stundenansatz von mindestens 100 Franken (vgl. den neuen § 8 Abs. 2) 50 Franken ergibt.

§ 4 Abs. 2 lit. g alt:

Da für die Bewilligungsgebühr zur Absolvierung eines Praktikums kein Anwendungsbereich mehr besteht, wird diese ersatzlos gestrichen wird.

| | |
|--|---|
| <p>§ 6 Spruchgebühr betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Ausschaffungsgefängnisses Basel-Stadt ¹ Für Entscheide betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Ausschaffungsgefängnisses Basel-Stadt kann eine Spruchgebühr von CHF 20 bis CHF 100 erhoben werden. ² Wenn die oder der Gebührenpflichtige die Verfügung böswillig oder offensichtlich leichtfertig anfight, kann ein Zuschlag bis CHF 100 erhoben werden.</p> | <p>§ 6 Spruchgebühr betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Ausschaffungsgefängnisses Basel-Stadt ⁴ Für Entscheide betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Ausschaffungsgefängnisses Basel-Stadt kann eine Spruchgebühr von CHF 20 bis CHF 100 erhoben werden. ² Wenn die oder der Gebührenpflichtige die Verfügung böswillig oder offensichtlich leichtfertig anfight, kann ein Zuschlag bis CHF 100 erhoben werden.</p> |
|--|---|

§ 6 alt:

Für Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt sowie des Gefängnisses Bässlergut ist seit dem Inkrafttreten des neuen Justizvollzugsgesetzes (JVG) nicht mehr die Leitung des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration, sondern das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (vgl. § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG; SG 258.200] i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Justizvollzug, SG 258.210). Gemäss § 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (VGV; SG 153.810) beträgt die Spruchgebühr für Entscheide von Departementen oder Departementskommissionen 20 bis 850 Franken, in besonderen Fällen bis 1'750 bzw. 3'500 Franken. Es ist jedoch zu erwähnen, dass in der Vergangenheit bei Rekursentscheiden in sogenannten Gefängnisfällen den Rekurrierenden in der Regel aus verschiedensten Gründen keine Kosten auferlegt wurden. Die Regelung der Gebühr in der vorliegenden Verordnung ist folglich obsolet und wird gestrichen.

§ 7 Gebührenbemessung

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührensatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.
² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis CHF 100 bis CHF 250.
³ Vorbehalten bleiben bei allen Verfügungen und Dienstleistungen die Zuschläge gemäss § 8.

§ 8 Gebührenbemessung

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührensatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.
² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis CHF 100 bis CHF 250.
~~³ Vorbehalten bleiben bei allen Verfügungen und Dienstleistungen die Zuschläge gemäss § 8.~~

§ 7 Abs. 3 alt:

Da Verweise generell zu vermeiden sind, wird Abs. 3 gestrichen. Bei Dienstleistungen ohne festen Gebührensatz wird gemäss der vorliegenden Bestimmung verrechnet und es ist kein Gebührensatz nach § 9 möglich.

§ 8 Gebührenzuschlag

¹ Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

1. Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Bürozeiten oder Büroräumlichkeiten zu erbringen sind bis CHF 200
2. Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich verrichtet werden bis 50% der ordentlichen Gebühr
3. Für Dienstleistungen, die besondere Abklärungen benötigen, je Stunde und erforderlicher Sachkenntnis CHF 100 bis CHF 250
4. Für Übersetzungen können die anfallenden Übersetzungshonorare berechnet werden.
5. Kosten, die in einem ausländerrechtlichen Verfahren bei anderen Behörden, namentlich einer Schweizer Vertretungen im Ausland, entstehen und der verfügenden Behörde berechnet werden, können dem Verfügungsadressaten auferlegt werden.

§ 9 Gebührenzuschlag

¹ Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

1. Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich erlassen oder erbracht werden bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr;
- ~~2. Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich verrichtet werden bis 50% der ordentlichen Gebühr;~~
2. Für Verfahren und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit bis zu CHF 250;
- ~~3. Für Übersetzungen die effektiven Kosten können die anfallenden Übersetzungshonorare berechnet werden;~~
- ~~4. Für Leistungen anderer Behörden oder Dritter die effektiven Kosten;~~
- ~~5. Für das unentschuldigte Nichterscheinen zu Terminen bei Behörden bis zu CHF 50;~~
- ~~6. Ab der zweiten Mahnung für die Nichteinreichung von Dokumenten CHF 20;~~

| | |
|--|--|
| | 7. <u>Für schriftliche Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 40.</u> |
|--|--|

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1:

Die Ziffer wurde aus systematischen Gründen vorgezogen (bisher Ziff. 2). Der Begriff «Dienstleistungen» war in diesem Zusammenhang zu eng, weshalb nun in Ziffer 1 um den Begriff «Verfügungen» ergänzt wird. Dringliche Ausstellungen, für die wie bisher ein Zuschlag von bis zu 50% der Gebühr verlangt werden kann, können etwa bei Anmeldebescheinigungen, Einreiseermächtigungen oder migrationsrechtlichen Bewilligungen angezeigt sein.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2:

Für Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit können neu bis zu insgesamt 250 Franken (statt 200 Franken pro Stunde) berechnet werden, abhängig von Aufwand und Leistung. Der Begriff «Dienstleistungen» war in diesem Zusammenhang zu eng, weshalb Ziffer 2 um den Begriff «Verfahren» ergänzt wird. Gebührenzuschläge sind ausgeschlossen, wo der Bund abschliessende Regelungen aufgestellt hat, wie z.B. im Zivilstandswesen oder in Bereichen des Migrationsrechts. So dürfen die Gebührenzuschläge von höchstens 50% gemäss Art. 5 GebV-AIG bei § 9 Abs. 1 Ziff. 3 nicht überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 4:

Der Anwendungsbereich für die Überwälzung von Drittkosten an den Verfügungsadressaten bzw. die Verfügungsadressatin in ausländerrechtlichen Verfahren wird auf sämtliche Sachverhalte erweitert. Die bisherige Einschränkung auf lediglich ausländerrechtliche Verfahren war nicht zielführend.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 5:

Neu eingeführt wird eine sogenannte «no show»-Gebühr für unentschuldigtes Nichterscheinen zu einem behördlichen Termin, beispielsweise zur Erfassung der biometrischen Daten im Zusammenhang mit der Ausstellung eines schweizerischen Passes oder einer migrationsrechtlichen Bewilligung. Im Vergleich zu früher werden zunehmend Leistungen auf Termin erbracht. Dies verhindert längere Wartezeiten für die Kundschaft und ermöglicht auf Seiten der Verwaltung eine bessere Planung respektive einen effizienteren Einsatz der vorhandenen Personal- und Infrastrukturreourcen. Werden diese Termine nicht wahrgenommen, so entstehen unproduktive Wartezeiten und ein Zusatzaufwand für die Neuansetzung eines Ersatztermins. Die dadurch entstehenden Kosten werden so von den Verursacherinnen und Verursachern bezahlt. Bei der Terminreservation wird auf die Kostenfolgen des unentschuldigtes Nichterscheinens hingewiesen.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 6:

Gleiches gilt für die ebenfalls neu in die Verordnung aufgenommene Gebühr ab der zweiten Mahnung in Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von Dokumenten. Das wiederholte Anschreiben der säumigen Personen stellt auch hier einen Zusatzaufwand für die Behörde dar, dessen Kosten von den verursachenden Personen übernommen wird. Die Kostenfolge der zweiten Mahnung wird der säumigen Personen bei der ersten, noch kostenfreien Mahnung angezeigt.

§ 9 Kostenvorschuss, unentgeltliche Rechtspflege, Gebührenerlass

¹ Der oder die Gebührenpflichtige kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden.

² Die unentgeltliche Rechtspflege und der Gebührenerlass werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren und der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren gewährt.

~~**§ 9 Kostenvorschuss, unentgeltliche Rechtspflege, Gebührenerlass**~~

~~¹ Der oder die Gebührenpflichtige kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden.~~

~~² Die unentgeltliche Rechtspflege und der Gebührenerlass werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren und der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren gewährt.~~

§ 9 alt:

Die Bereiche Kostenvorschuss, unentgeltliche Rechtspflege und Gebührenerlass sind in den §§ 14a und 15 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGV; SG 153.800) geregelt. Die VGV gilt allgemein als übergeordnete Gebührenverordnung im Kanton Basel-Stadt. Ein Verweis in der vorliegenden Verordnung ist deshalb obsolet.

4. Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SG 211.110)

§ 38

¹ Für behördliche Tätigkeiten in Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts werden folgende Gebühren erhoben:

1. ¹ I. Gebühren der Vormundschaftsbehörde[51]

1. ¹ II. Gebühren des Justiz- und Sicherheitsdepartements[52]

CHF 35 bis CHF 850 werden erhoben für:[53]

1. Entscheid betreffend Namensänderung[54] ZGB Art. 30, EG § 6

2.[55]

3.[56]

4.[57]

5.[58]

6.[59]

7.[60]

8.[61]

9.[62]

10. Ermächtigung zur Aufhebung einer altrechtlichen Kindesannahme ZGB Art. alt 269, EG § alt 44

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden. Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

~~**§ 38**~~

~~¹ Für behördliche Tätigkeiten in Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts werden folgende Gebühren erhoben:~~

~~1. ¹ I. Gebühren der Vormundschaftsbehörde[51]~~

~~1. ¹ II. Gebühren des Justiz- und Sicherheitsdepartements[52]~~

~~CHF 35 bis CHF 850 werden erhoben für:[53]~~

~~1. Entscheid betreffend Namensänderung[54] ZGB Art. 30, EG § 6~~

~~2.[55]~~

~~3.[56]~~

~~4.[57]~~

~~5.[58]~~

~~6.[59]~~

~~7.[60]~~

~~8.[61]~~

~~9.[62]~~

~~10. Ermächtigung zur Aufhebung einer altrechtlichen Kindesannahme ZGB Art. alt 269, EG § alt 44~~

~~In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden. Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.~~

§ 38 Abs. 1 II. Ziff. 1 alt:

Für die ordentliche Namensänderung existiert heute in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch lediglich ein Gebührenrahmen von 35 bis 850 Franken. Da zu Gunsten einer verbesserten Gebührentransparenz gegenüber den betroffenen Personen und damit im Sinne der Rechtssicherheit neu fixe Gebühren in § 5 festgelegt werden, erübrigt sich die obige Bestimmung, zumal beide Verordnungen vom Regierungsrat erlassen werden und ein Gebührenrahmen – wenn überhaupt – nur in einem übergeordneten formellen Gesetz Sinn machen würde. Übergeordnete rechtliche Grundlagen zu Namensänderungen bestehen auch nach der vorliegenden Aufhebung weiterhin in Art. 30 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und § 6 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.